

RICHTLINIE DER STADT MANNHEIM ZUR FÖRDERUNG ENERGETISCHER SANIERUNGEN UND EFFIZIENZMAßNAHMEN

1. Allgemeines

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO₂-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Effizienzsteigerung im Gebäudebereich im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

2. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

2.1 MAXIMALE ZUSCHUSSHÖHE

Die maximale Fördersumme aus allen Bausteinen inklusive Boni ist auf **10.000 Euro pro Gebäude und Jahr** begrenzt.

2.2 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Folgende Themenbausteine werden gefördert:

- Förderbaustein 1: Beratung und Baubegleitung
- Förderbaustein 2: Baulicher Wärmeschutz
- Förderbaustein 3: Heizung und Lüftung
- Förderbaustein 4: Innovative Klimaschutzmaßnahmen (Einzelfallförderung)

Ergänzend können in Baustein 2 folgende Boni beantragt werden:

- Nachhaltigkeitsbonus für nachhaltige Baustoffe
- Denkmalschutzbonus für Sanierung im Denkmal
- Kombinationsbonus für Kombination mit Photovoltaik / Begrünung
- Naturschutzbonus für Natur-/Artenschutzmaßnahmen
- Familienbonus für mittlere und niedrige Einkommen (auch für Baustein 3)

Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (Bebauungspläne, Begrünungsordnung der Stadt Mannheim, Bauordnung, Baugenehmigung etc.) werden nicht gefördert!

2.3 WER KANN EINE FÖRDERUNG ERHALTEN?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden im Stadtgebiet Mannheim sind.

Gefördert werden Effizienzmaßnahmen an Gebäuden, für die Bauantrag oder -anzeige bis zum **31.12.1994** gestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Gebäude gefördert werden, für die Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde.

Vor-Ort-Energieberatungen und Sanierungsfahrpläne werden ausschließlich bei Gebäuden gefördert, für die Bauantrag oder -anzeige bis zum **31.12.1994** gestellt wurden.

In den **Förderbausteinen 1, 2 und 3** werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert, wenn im jeweiligen Baustein nichts anderes angegeben ist.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Wohngebäude, wenn mindestens 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden. Gebäude, in denen weniger als 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche genutzt werden, gelten dementsprechend als Nichtwohngebäude.

2.4 WIE WIRD EIN ANTRAG GESTELLT?

Alle Anträge zur Förderung der genannten Förderbausteine sind auf den entsprechenden Antragsformularen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Die Antragstellung muss bei allen Förderbausteinen **vor Maßnahmenbeginn** erfolgen.

Als Maßnahmenbeginn zählt der Beginn der Arbeiten vor Ort. Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sind sie danach **innerhalb von einem Monat** nach Antragseingang nicht vollständig oder nicht mängelfrei, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Einzelheiten zu den Antragsunterlagen und deren Vollständigkeit sind in den jeweiligen Bausteinen festgelegt.

Nach positiver Prüfung des eingereichten Antrags erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe des für ihn verbindlich reservierten Zuschusses mitgeteilt wird. Nach Erhalt der vorläufigen Förderzusage ist der Maßnahmenbeginn möglich.

2.5 Welche Fristen sind einzuhalten?

Solange nicht bei den einzelnen Förderbausteinen anders definiert, gelten folgende Fristen:

- Der Beginn der geförderten Maßnahmen muss innerhalb von **3 Monaten nach Förderzusage** erfolgen und der Klimaschutzagentur Mannheim formlos angezeigt werden. Eine Verlängerung muss vor Ablauf der Frist erfolgen und ist auf formlosen Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die geförderten Maßnahmen müssen **innerhalb von 12 Monaten** (bei einzelner Förderung einer Energieberatung: **innerhalb von 3 Monaten**) nach **Förderzusage** fertig gestellt und alle Auszahlungsunterlagen eingereicht sein.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 6 Monate** formlos beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der jeweiligen Frist eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die Förderung muss spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Zusage durch Einreichen der Auszahlungsunterlagen abgerufen sein.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

2.6 WIE WERDEN DIE FÖRDERMITTEL AUSGEZAHLT?

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die in der vorläufigen Förderzusage genannten Auszahlungsunterlagen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus den Auszahlungsunterlagen ein niedrigeres Fördervolumen ergibt. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten, reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Eine Auszahlung ist nur auf ein europäisches Konto möglich. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

3. WEITERE FÖRDERBEDINGUNGEN

- Eine Förderung durch die Stadt Mannheim ist nur möglich, wenn für die in den Bausteinen 2 und 3 förderfähigen Maßnahmen gleichzeitig Fördermittel der **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** in Anspruch genommen werden. Eine steuerliche Förderung nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) reicht für die Inanspruchnahme von Fördermitteln der Stadt Mannheim alleine **nicht** aus. In diesem Fall **muss** zusätzlich eine Baubegleitung (förderfähig in Förderbaustein 1) in Anspruch genommen werden.
- Für die Förderung von Maßnahmen der Bausteine 1 und 4 ist eine BEG- oder sonstige Bundes- oder Landesförderung in Anspruch zu nehmen, soweit möglich.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis der **denkmalschutzrechtlichen Genehmigung** für das Vorhaben bei Antragsstellung zu erbringen.
- Bei Einbau von Holzfenstern oder -türen darf **kein Tropenholz** verwendet werden. Folgende Hölzer gehören dazu: Ipé, Meranti, Mahagoni, Teak, Balsaholz, Palisander, Bangkirai (Yellow Balau), Bongossi, Abachi, Framiré, Merbau, Ovangkol, Ramin, Afzelia, Wengé. Fenster, Türen oder andere Baustoffe aus Tropenholz sind grundsätzlich **nicht förderfähig**.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- Die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Gesamtfördersumme aus allen Zuschüssen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Ansonsten wird der Zuschuss der Stadt Mannheim anteilig gekürzt. Der / die Antragssteller:in ist für die Einhaltung der Förderbedingungen anderer Fördermittelgeber selbst verantwortlich.
- Sollte eine Förderung durch die BEG nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies möglich wäre, ist dies vom Antragsteller schriftlich formlos zu begründen. In diesem Fall

entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim über die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Mannheim.

- Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH formlos zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

4. WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

5. INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

UPDATES

17.01.22:

- Klarstellung zur Berechnung der Anzahl und Anerkennung von Einzelmaßnahmen, Seite 7
- Ergänzung: einzureichende Unterlagen bei Kombinationsbonus, S. 9
- Klarstellung: anzusetzendes Bruttoeinkommen bei Familienbonus, S. 13

FÖRDERBAUSTEIN 1: BERATUNG UND BAUBEGLEITUNG

Gefördert werden Beratungs- und Baubegleitungsleistungen bei **Wohngebäuden bis maximal 4 Wohneinheiten** (Ausnahmen bei Vor-Ort-Energieberatung und WEG-Sonderberatung beachten!), die im Zusammenhang mit energetischen Sanierungsmaßnahmen stehen.

Tabelle 1: Geförderte Maßnahmen und Zuschuss im Förderbaustein 1

Geförderte Maßnahme	Zuschuss
Vor-Ort-Energieberatung <i>nur für Gebäude bis Baujahr 1994</i>	50 % der Rechnungssumme, abzgl. aller Förderungen Dritter. Maximaler Zuschuss: 1-2 Wohneinheiten (WE): 300 Euro 3-12 WE: 500 Euro Mehr als 12 WE: 1.000 Euro Nichtwohngebäude: 500 Euro
Die Vor-Ort-Energieberatung muss die Kriterien zur Förderung der Vor-Ort-Beratung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), des Sanierungsfahrplans Baden-Württemberg oder gleichwertig erfüllen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH.	
Baubegleitung (durch Sachverständige der Energieeffizienz-Experten-Liste)	25 % der Rechnungssumme, maximal 2.500 EUR
Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z.B. Blower-Door-Test, Thermografie)	50 % der Rechnungssumme, maximal 1.000 Euro
Sonderberatung für WEGs zur Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen <i>(auch für mehr als 4 WE)</i>	Einzelfallentscheidung

KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN

Die Summe aller Zuschüsse darf 100% der Kosten nicht überschreiten! Ansonsten kürzt die Stadt Mannheim ihren Zuschuss anteilig.

ANTRAGSUNTERLAGEN

- **Antragsformular ES**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-1**, im Original unterschrieben
- ein **Kostenvoranschlag** des Energieberaters / Sachverständigen, aus dem Art und Umfang der Vor-Ort-Beratung / Baubegleitung / Qualitätssicherung hervorgeht

FRISTEN

- Eine einzeln beantragte Vor-Ort-Energieberatung muss **innerhalb von 3 Monaten nach vorläufiger Förderzusage** durchgeführt sein. Innerhalb dieser Zeit müssen alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden. In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 3 Monate** beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die Leistungen für Baubegleitung und Qualitätssicherung sind innerhalb von **12 Monaten nach vorläufiger Förderzusage** nachzuweisen. Innerhalb dieser Zeit müssen alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden. In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 6 Monaten** beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erteilter vorläufiger Förderzusage.

AUSZAHLUNGSUNTERLAGEN

- **Bericht** der Vor-Ort-Energieberatung bzw. Sanierungsfahrplan (in digitaler Form)
- **Nachweise** zur Baubegleitung bzw. Qualitätssicherung
- Kopie der **Rechnung** der Energieberatung, Baubegleitung bzw. Qualitätssicherung
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

FÖRDERBAUSTEIN 2: BAULICHER WÄRMESCHUTZ

Voraussetzungen

- Es werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert.
Für innovative und vorbildliche Maßnahmen an größeren Gebäuden und Nichtwohngebäuden kann gegebenenfalls ein Zuschuss nach Förderbaustein 4 beantragt werden.
- Mit dem Antrag auf Sanierungszuschuss ist die Beantragung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nachzuweisen.

Geförderte Maßnahmen, Anforderungen und Förderhöhe

- Der maximale Zuschuss für die Sanierungsmaßnahmen im Baustein 2 beträgt **7.000 Euro** pro Gebäude
- Bei Nutzung der Baustein-Boni erhöht sich der maximale Zuschuss auf **9.000 EUR** pro Gebäude
- Es können mehrere Boni genutzt werden. Deren Wirkung ist kumulierend.

Tabelle 2: Förderfähige Maßnahmen und Anforderungen im Förderbaustein 2

Förderfähige Maßnahmen (nicht abschließend)	Anforderung (U-Wert, W/m ² K)
Dämmung der Außenwände (von außen) ¹	$U \leq 0,20$
Dämmung des Dachs / der obersten Geschossdecke ²	$U \leq 0,14$

Dämmung der Kellerdecke ³	$U \leq 0,25$
Fassadenfenster ⁴	$U_w \leq 0,95$
Dachflächenfenster ^{4 5}	$U_w \leq 1,00$
Hauseingangstür ⁶	$U_D \leq 1,3$

¹ Hinweis EWärmeG BaWü: Die Außendämmung kann das EWärmeG voll erfüllen (15%), wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,192 W/m²K (GEG -20%) nach Sanierung erreicht wird.

² Bei Dämmung der obersten Geschossdecke ist auf eine dichte und gedämmte Bodentreppe zu achten.

³ Hinweis EWärmeG BaWü: Die Kellerdeckendämmung kann bis zu zwei Drittel (10%) des EWärmeG erfüllen, wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,24 W/m²K (GEG -20%) nach Sanierung erreicht wird.

⁴ Fenster werden nur gefördert, wenn der U-Wert des umgebenden Fassaden- bzw. Dachbauteils kleiner ist als der U_w -Wert der Fenster. Alternativ muss ein Nachweis erfolgen, dass durch geeignete Maßnahmen Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen sind (z.B. Lüftungskonzept, Laibungsdämmung).

⁵ Dachfenster erhöhen nur ohne Dachsanierung den Fördersatz bei Maßnahmenpaketen

⁶ Haustüren zählen ausschließlich als Einzelmaßnahme und erhöhen nicht den Fördersatz bei Maßnahmenpaketen

- Weitere, in Tabelle 2 nicht aufgeführte Maßnahmen können gefördert werden. Für Maßnahmen in denkmalgeschützten Wohngebäuden gelten ggf. erleichterte Anforderungen.
- Es gelten die technischen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).
- Für die Förderung durch die Stadt Mannheim müssen die in Tabelle 2 genannten Anforderungen eingehalten werden, auch wenn ein Effizienzhaus-Standard nach BEG erreicht wird!

Tabelle 3: Fördersätze

Anzahl der geförderten Einzelmaßnahmen nach Tabelle 2	Fördersatz
1 Maßnahme	3 % der Gesamtinvestitionskosten
2 Maßnahmen	5 % der Gesamtinvestitionskosten
3 oder mehr Maßnahmen	7 % der Gesamtinvestitionskosten

Hinweis zur Berechnung der Anzahl von Einzelmaßnahmen (Tabelle 3):

Maßnahmen werden grundsätzlich nur als Einzelmaßnahme anerkannt, wenn sie in einem **separaten Angebot / Rechnung** oder darin in einem separaten Titel aufgeführt werden. Weiterhin werden

Dachfenster nur dann als Einzelmaßnahme anerkannt und erhöhen den Fördersatz, wenn diese ohne gleichzeitige Dachsanierung erneuert werden. **Haustüren** erhöhen den Fördersatz grundsätzlich nicht.

Tabelle 4: Mögliche Boni im Baustein 2

Bonus	Fördersatz
Nachhaltigkeitsbonus (siehe Seite 9) <i>Sanierung mit nachhaltigen Baustoffen</i>	2 % der Kosten der mit nachhaltigen Baustoffen durchgeführten Gewerke
Denkmalschutzbonus (siehe Seite 9) <i>Sanierung (teilweise) denkmalgeschützter Gebäude</i>	2 % der Kosten der sanierten, denkmalgeschützten Bauteile
Kombinationsbonus (siehe Seite 10) <i>für zusätzliche Begrünung und/oder Photovoltaik</i>	2 - 4 % der Kosten der sanierten und begrüntem / mit PV belegten Bauteile
Naturschutzbonus (siehe Seite 10) <i>Sanierung mit Natur-/Artenschutz kombiniert</i>	25 % der Mehrkosten für Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, max. 1.000 EUR
Familienbonus (siehe Seite 14) <i>für Familien unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen bei Sanierung selbstgenutzter Häuser mit max. 2 Wohneinheiten</i>	2% auf die Gesamtinvestitionskosten des Bausteins

Antragsunterlagen

- **Antragsformular ES**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-2**, im Original unterschrieben
- pro geförderte Maßnahme/Bauteil ein prüffähiger **Kostenvoranschlag** der Fachfirma mit Angaben der nach Sanierung erreichten U-Werte bzw. Dicke und Wärmeleitfähigkeit der verwendeten Dämmmaterialien
- **Nachweis** über die Beantragung der BEG-Förderung (Bestätigung zum Antrag, BzA)
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

AUSZAHLUNGSUNTERLAGEN

Für den Sanierungszuschuss nach Baustein 2 sind zur Auszahlung des Zuschusses einzureichen:

- Der Nachweis über eine entsprechende Ausführung erfolgt mit der **KfW-Unternehmererklärung** (Formularnummer 600 000 3210)
- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweis** (z.B. Kontoauszug)
- **Bestätigung nach Durchführung** (BnD)
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

BONUS FÜR NACHHALTIGE DÄMMSTOFFE (NACHHALTIGKEITSBONUS)

Werden im Baustein 2 geförderte Maßnahmen mit nachhaltigen Dämmstoffen ausgeführt, wird zusätzlich ein Bonus von **2 %** auf die Kosten der mit nachhaltigen Baustoffen ausgeführten Gewerke gewährt. Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

Anforderungen

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen, www.natureplus.org oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140, www.blauer-engel.de

Empfehlungen

- bevorzugen Sie nachwachsende und natürliche Rohstoffe aus der Region (kurze Lieferwege)
- einfach verarbeitete Materialien auswählen (keine Verbundstoffe)

DENKMALSCHUTZBONUS

Werden Sanierungsmaßnahmen in einem ganz oder teilweise denkmalgeschützten Gebäude durchgeführt, und betrifft die energetische Sanierung denkmalgeschützte Teile, so erhöht sich der Fördersatz nach Tabelle 3 um **2 %**. Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

Zusätzliche Antragsunterlagen

Nachweis über den Status des Gebäudes oder Teilen davon als denkmalgeschützt

KOMBINATIONSBONUS

Voraussetzungen

Begrünung und Photovoltaik dürfen nicht durch öffentliche Gesetze, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sein. In diesem Fall wird der Bonus nur für die nicht vorgeschriebenen (Teil-)Maßnahmen gewährt.

Förderhöhe

Bei Installation einer **Dach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage** im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer in Baustein 2 geförderten **Dach- bzw. Fassadensanierung** wird ein Bonus von **2 %** auf die Investitionskosten der Dach- bzw. Fassadensanierung gewährt.

Bei Installation einer **Dach- bzw. Fassaden-Begrünung** im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer in Baustein 2 geförderten **Dach- bzw. Fassadensanierung** wird ein Bonus von **2 %** auf die Investitionskosten der Dach- bzw. Fassadensanierung gewährt.

Maximal kann durch Kombination ein Bonus von **4 %** erreicht werden.

Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

Zusätzliche Antragsunterlagen

Angebot über die Photovoltaik-Anlage bzw. Begrünung

NATURSCHUTZBONUS

Werden im Zusammenhang mit einer nach Förderbaustein 2 geförderten Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle auch Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen umgesetzt, so kann ein Bonus von **25 % der Mehrkosten** für diese Maßnahmen gewährt werden, **maximal 1.000 Euro**. Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

Voraussetzungen

- Die Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen müssen in einem unmittelbaren **räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** mit einer geförderten Sanierungsmaßnahme nach Baustein 2 stehen.
- Die förderfähigen Kosten für Natur- und Artenschutz müssen separat ausgewiesen sein.

Gefördert werden insbesondere:

- Anbringung von Nistkästen
- Einbau von Niststeinen in die Wärmedämmung
- Konstruktionen im Traufkasten oder zwischen Balkenköpfen
- Konstruktionen in Dachschrägen
- Konstruktionen im Giebelbereich

FÖRDERBAUSTEIN 3: HEIZUNG UND LÜFTUNG

Gefördert werden diese Maßnahmen:

- **Erstanschluss** an ein **Nah- oder Fernwärmenetz** (inkl. Wärmeübergabestation)
- Einbau einer **Wärmepumpe** außerhalb des MVV-Fernwärmeversorgungsgebiets
- Einbau einer **Lüftungsanlage** mit Wärmerückgewinnung **in Kombination** mit einer von der Stadt Mannheim im Baustein 2 geförderten Dach- oder Fassadendämmung oder Fenstererneuerung.
- **Ersatz eines elektrischen Heizsystems** (z.B. Nachtspeicher) durch ein BEG-gefördertes Heizsystem

Voraussetzungen

- Es werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert.
Für innovative und vorbildliche Maßnahmen an größeren Gebäuden und Nichtwohngebäuden kann gegebenenfalls ein Zuschuss nach Förderbaustein 4 beantragt werden.
- Mit dem Antrag auf Zuschuss ist die Beantragung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nachzuweisen.

Anforderungen

Nach Einbau der Heizanlage ist ein **hydraulischer Abgleich** des Heizsystems nach **Verfahren B** vorzunehmen und nachzuweisen.

Tabelle 5: Geförderte Maßnahmen und Zuschuss im Förderbaustein 4

Maßnahme	Fördersatz	Maximaler Zuschuss
Erstanschluss an Nah- oder Fernwärmenetz inkl. Wärmeübergabestation	5 %	2.000 Euro
Einbau einer Wärmepumpe nach BEG-Förderrichtlinie <i>Voraussetzungen: außerhalb der MVV-Fernwärmeversorgungsgebiete; Vorlauftemperatur ≤ 45 °C¹</i>	5%	1.500 Euro
Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG ≥ 80%, keine „aktive“ Kühlung) <i>wenn mindestens eine geförderte Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster) gleichzeitig durchgeführt wird</i>	5 % der Kosten der Lüftungsanlage	500 Euro
Ersatz einer elektrischen Heizung <i>bei Einbau einer BEG-geförderten Heizungsanlage, wenn im Gebäude bislang ausschließlich mit elektrischer Heizung geheizt wurde</i>	5 %	1.500 Euro

¹ **Beachten Sie** bitte folgende **Voraussetzungen** für die Förderung einer **Wärmepumpe**:

- Die Wärmepumpe muss nach BEG gefördert sein.
- Der Einbau erfolgt außerhalb der MVV-Fernwärmeversorgungsgebiete.
- Die Auslegungsvorlauftemperatur der Heizung darf 45 °C nicht überschreiten. Dies kann durch geeignete Maßnahmen erreicht werden, z.B.:
 - Einbau / Bestehen einer Fußbodenheizung oder ausreichend dimensionierter Heizkörper (z.B. Plattenheizkörper)
 - Dämmung wesentlicher Gebäudebauteile (Dach und / oder Fassade)
- Bei Beantragung ist die nach Sanierung erreichte Auslegungsvorlauftemperatur durch eine **Heizlastberechnung** o.ä. nachzuweisen

Tabelle 6: Mögliche Boni im Baustein 3

Bonus	Fördersatz
Familienbonus (siehe Seite 14) <i>für Familien unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen bei Sanierung selbstgenutzter Häuser mit max. 2 Wohneinheiten</i>	2 % auf die Gesamtinvestitionskosten des Bausteins

Antragsunterlagen

- **Antragsformular ES**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-3**, im Original unterschrieben
- **prüffähiger Kostenvoranschlag** der Fachfirma, förderfähige Kosten müssen eindeutig von nicht förderfähigen Kosten (z.B. Sanitärarbeiten) getrennt sein
- **Nachweis** über die Beantragung einer BEG-Förderung
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- **VdZ-Formular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs**
- **BEG-Bestätigung nach Durchführung** (BnD)
- **BEG-Fachunternehmererklärung**
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

FÖRDERBAUSTEIN 4: INNOVATIVE UND VORBILDICHE KLIMASCHUTZMAßNAHMEN AM GEBÄUDE

In diesem Baustein werden innovative Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude und der Anlagentechnik gefördert, die nicht in den anderen Bausteinen gefördert werden und bei denen ein hohes Energieeinsparpotenzial zu erwarten ist.

Ob eine Maßnahme förderfähig ist, besprechen Sie bitte im Voraus mit der Klimaschutzagentur Mannheim. Es findet eine Einzelfallprüfung statt. Die Höhe der Fördersumme wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

Voraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die ohne eine Förderung wirtschaftlich nicht ausführbar wären und zu denen der Antragsteller auf Grund von Gesetzen, Verträgen und weiteren bindenden Vorgaben nicht verpflichtet ist.

Förderung

Vorhaben, deren Investitionssumme **unter 1.500 Euro** liegt, werden **nicht gefördert**.

Die maximale Fördersumme beträgt **10.000 Euro** pro Gebäude.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- Umstieg auf LED-Beleuchtung in Nicht-Wohngebäuden und Sportanlagen
- Einbau innovativer Speichertechnologie (z.B. Latenzwärmespeicher, Wasserstoffspeicher)
- Fassaden- oder dachintegrierte Photovoltaik-Anlagen
- Einführung von Mieterstrommodellen

- Vorbildliche und umfassende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Rückstauklappen, Sturmsicherung, Regenwassernutzung)

Antragsunterlagen

- **Antragsformular ES**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-4**, im Original unterschrieben
- **Projektbeschreibung**
- **Einschätzung der Wirkung der geplanten Maßnahmen** (z.B. CO₂-Reduktion)
- **prüffähiger Kostenvoranschlag** der Fachfirma

Hinweise zur Berechnung der CO₂-Reduktion:

Für die Ermittlung der CO₂-Reduktion ist grundsätzlich mit folgenden Emissionsfaktoren zu rechnen (Abweichungen sind zu begründen):

- Strom (Bundesmix, KEA): 366 g/kWh
- Mannheimer Fernwärme der MVV Energie AG: 175 g/kWh
- Erdgas: 239 g/kWh
- Heizöl (HEL): 313 g/kWh
- Holz: 18 g/kWh
- Wärmepumpe: 105 g/kWh

Die angegebenen Werte beziehen sich jeweils auf die nutzbare Abgabe (Endenergie) und beinhalten überschlägig auch die Emissionen aus den vorgelagerten Prozessketten der Gewinnung, Aufbereitung und aus dem Transport der Energieträger.

Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- Abhängig von der Maßnahme kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

FAMILIENBONUS

Der Familienbonus kann zusätzlich zu den Förderbausteinen 2 und 3 beantragt werden.

Der Familienbonus wird nur für **selbstgenutzte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** gewährt!

Unterschreitet Ihr Haushaltsbruttoeinkommen (inkl. Kindergeld, Elterngeld, Aufwandsentschädigungen etc.) den in der Tabelle 7 genannten Wert, werden auf Antrag die in den Förderbausteinen 2 und 3 geförderten Maßnahmen mit einem zusätzlichen Bonus von **2 % der Gesamtinvestitionskosten** gefördert.

Der Familienbonus kann **bis zum maximalen Zuschuss des Förderprogramms von 10.000 EUR** in Anspruch genommen werden.

Tabelle 7: Einkommensgrenzen für den Familienbonus

Im Haushalt dauerhaft lebende Personen einschließlich Minderjährige	Haushaltsbruttoeinkommen (pro Jahr)
2 Personen	67.000 Euro
3 Personen	76.500 Euro
4 Personen	86.000 Euro
5 Personen	95.500 Euro

Nachweis

Bitte legen Sie dem Antrag den / die letzten Einkommensteuerbescheid(e) bei. Bei getrennter Veranlagung ist für jeden Steuerpflichtigen ein Bescheid beizulegen.